

Informationen zur

Ausführung von histopathologischen Untersuchungen im Rahmen des Hautkrebs-Screenings

Rechtsgrundlage:

- ◆ QS-Vereinbarung zur histopathologischen Untersuchung im Rahmen des Hautkrebs-Screenings nach § 135 Abs. 2 SGB V

Fachliche Teilnahmevoraussetzungen:

- ◆ Histopathologische Untersuchungen im Rahmen des Hautkrebs-Screenings kann nur von folgenden Facharztgruppen durchgeführt werden
 - FÄ für Pathologie
und
Nachweis der persönlichen Befundung von mind. 15.000 histopathologischen Präparaten,
davon mind. 1.000 dermatohistologische Präparate innerhalb von 24 Monaten vor Antragstellung **oder**
Nachweis einer fachspezifischen dermatohistologischen Fortbildung im genannten Zeitraum
 - FÄ für Haut – und Geschlechtskrankheiten mit der Zusatzbezeichnung Dermatohistologie
und
Nachweis der persönlichen Befundung von mind. 6.000 dermatohistologischen Präparaten,
davon mind. 1.000 dermatohistologische Präparate innerhalb von 24 Monaten vor Antragstellung **oder**
Nachweis einer fachspezifischen dermatohistologischen Fortbildung im genannten Zeitraum

Weitere Voraussetzungen (z. B. räumlich, technisch, apparativ):

- ◆ Nachweis über die Möglichkeit zur Durchführung immunhistologischer Untersuchungen
- ◆ Nachweis folgender Archivierungsmöglichkeiten
 - Aufbewahren von formalinfixiertem Restgewebe für mind. 6 Wochen
 - Aufbewahren von Gewebelöcken für mind. 2 Jahre
 - Aufbewahren der Schnitte und der schriftlichen Befunde für mind. 10 Jahre
- ◆ Bei mehreren Betriebsstätten oder Nebenbetriebsstätten sind die genannten Anforderungen mind. einmal nachzuweisen

Antragstellung:

Das Antragsformular ist auf der Homepage eingestellt

Qualitätssicherung / Aufrechterhaltung der Genehmigung

- ◆ Jährlicher Nachweis der persönlichen Befundung von 1.000 dermatohistologischen Präparaten innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten
- ◆ Jährliche Überprüfung von 10 dermatohistologischen Befundungen (Präparate und schriftliche Dokumentation) von 4% der Genehmigungsinhaber
- ◆ Fallkonferenzen: (vgl. § 6 der QSV Histopathologie Hautkrebs-Screening)
In Fällen einer **nicht eindeutigen Diagnose** hat der Arzt bei einem anderen Arzt, der mindestens die Voraussetzungen an die fachliche Befähigung nach der QSV Histopathologie Hautkrebs-Screening erfüllt, **eine Zweitmeinung einzuholen**. Die Zweitmeinung und der abschließende Konsens bei ggf. abweichender Zweitmeinung sind auf dem Befundbericht **zu dokumentieren**.
- ◆ Anforderungen an die ärztliche Dokumentation (vgl. § 7 i. V. m. Anlage 1 der QSV Histopathologie Hautkrebs-Screening)
Die ärztliche Dokumentation hat **mindestens** die Angaben nach **Anlage 1** in der Abfolge der nummerierten Textblöcke zu enthalten. Eine Kopie des Befundberichts ist dem einsendenden Dermatologen zu übermitteln.

Abrechnungsmöglichkeit:

- ◆ EBM-GNR 19315

Kontakt

Fax: 0331 – 2309 529
Mail: qs@kvbb.de
Adresse: Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg
GB 4 / Fachbereich Qualitätssicherung
Pappelallee 5
14469 Potsdam